

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 25.04.2018

Vorlagen-Nr. 37/2018

Aktenzeichen:

Sachbearbeiter: Herr Wagenländer

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung- WVS) der Gemeinde Mainhardt vom 22. März 2000

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Mainhardt vom 22. März 2000

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8, 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.04.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. März 2000 in der Fassung vom 21.10.2015 wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende Fassung:

§ 35 **Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28)

3.38 €

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 **Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,62 €.**
- (2) Zu dieser Verbrauchsgebühr ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,62 €.**

(4) Zu dieser Verbrauchsgebühr ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(5) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter **7,00 €.**

Artikel 2

§ 54 erhält folgende Fassung

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) § 35 Beitragssatz tritt am 01.06.2018 und § 42 Verbrauchsgebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mainhardt, den 26. April 2018

gez. Damian Komor
(Bürgermeister)

Finanzielle Auswirkungen: